

Gerrn Hartmeen <sup>X</sup> Eopls in Claipe Antwoort:  
 Schreiben über die Instruktion Statuten auf:  
 ordnung reparatur jener Befestigung im  
 Tribunal Nicote Statuten, sowie für  
 einen Vertrag bezogen, weil von dem alten  
 Verfallenen das manne in jolligen Stellen  
 genommen und alodivof der Hauptpflicht  
 der Befestigung beyt mehr bezeugt worden.  
 Consequenzen alodivof der angestrichen gemessen:  
 für Tripplator ein: als andyfelt in hiesig:  
 jolligen reparatur wefual angestrichen  
 worden vll.

Josephen Bümers des Statte Vongelagere  
 gewiffliche Conventionshandlung. Contra  
 Ferdinandum Francken, Nub ein Thilf  
 Weinzier so dem Thilf Holz mit Thilf:  
 wofft antworten, wimlet gog alme  
 Jüngelassen und der arbeitung des Jutts  
 Camelligt, als der Jüngelassen auf befestigung  
 der Jortzeit, die Eant/dochweilig Thilf:  
 obliegenheit in gewiffen schuldig sein vll.